

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 2. März 2016

23. Stück

80. Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

## 80. Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

Die im Mitteilungsblatt vom 18.07.2007, Studienjahr 2006/2007, 27. Stk., Nr. 178, kundgemachte Brandschutzordnung wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.
- (2) Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen kann auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Brandschutzordnung ist rechtsverbindlich für alle Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck sowie für alle Benutzerinnen/Benutzer von Universitätseinrichtungen und für alle Personen, die sich sonst auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Medizinischen Universität Innsbruck aufhalten.
- (2) Die Geltung dieser Brandschutzordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die sich im Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck befinden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet wurden oder ihr in Form eines Prekariums bzw. einer Leihe überlassen worden sind. Bei Anmietungen von Räumlichkeiten, die nicht in den Gebäuden der Bundesimmobiliengesellschaft (iF BIG) verortet sind bzw. bei an die Medizinische Universität Innsbruck überlassenen Räumlichkeiten ist sowohl die gegenständliche Brandschutzordnung als auch die Brandschutzordnung der jeweiligen Vermieterin/des jeweiligen Vermieters bzw. der Leihgeberin/des Leihgebers zu beachten. Bei widersprüchlichen Bestimmungen gelten diejenigen Verbote bzw. Gebote, die einen strengeren Maßstab an das Verhalten von Personen anlegen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen der vorbeugenden Brandverhütung obliegen im Rahmen der allgemeinen und speziellen Ordnung und Sicherheit den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten für ihren Wirkungsbereich bzw. dem Rektorat. Die Leiterin/der Leiter einer Organisationseinheit hat für den ordnungsgemäßen Zustand von Geräten und Einrichtungsgegenständen innerhalb ihres/seines Verantwortungsbereiches zu sorgen.
- (2) Für die Brandsicherheit und für die Beratung der Organe, Angehörigen und Benutzerinnen/Benutzer sowie für die Überwachung und Prüfung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung sind die/der Brandschutzbeauftragte und die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte zuständig.
- (3) Allen den Brandschutz betreffenden Anweisungen der unter Abs 2 genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

#### **§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Jede Person, die sich auf einem Grundstück/in einem Gebäude der Medizinischen Universität Innsbruck aufhält, ist verpflichtet, – unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten – Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren können.
- (2) Alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie alle Studierenden müssen bei ihrem jeweiligen Arbeits- bzw. Praktikumsplatz den Ort des nächsten Druckknopfmelders – sofern vorhanden – und des nächsten Löschmittels kennen sowie über Fluchtwege und Sammelpunkte informiert sein.
- (3) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Hinter, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Gegenstände wie zB Wandtische, Vitrinen u.ä., die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, aufgestellt oder gelagert werden.
- (4) Während des Universitätsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge unversperrt bleiben.
- (5) Auf Grundstücken der Medizinischen Universität Innsbruck dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Rektorats und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- (6) Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, sofern sie nicht über die Brandmeldeanlage brandfallgesteuert sind. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.
- (7) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, die die Sicherheit betreffen, dürfen – auch vorübergehend – nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (8) In den Universitätsgebäuden ist das Rauchen verboten (vgl. Haus- und Benützungsbefehle, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188).
- (9) Brennbare Abfälle, wie zB Lösemittel, sind spätestens bei Betriebsende in entsprechenden Sicherheitsschränken bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
- (10) Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen ist entsprechend den Sicherheitsdatenblättern erlaubt, wobei die jeweilige höchstzulässige Lagermenge zu beachten ist. An unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist das Lagern ausnahmslos verboten.
- (11) Mit Ausnahme der Sektion für Biomedizinische Physik, der Praktikums- und Laborräume sowie der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist an der gesamten Medizinischen Universität Innsbruck der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- (12) Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Rektorats sowie mit Zustimmung der/des Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (zB Einhaltung von Abständen zu brennbaren Gegenständen, nicht-brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen) zulässig. Die Aufstellung und Inbetriebnahme darf nur entsprechend den Anweisungen der/des Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte erfolgen. Die Geräte sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen und wiederkehrend zu überprüfen.
- (13) Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (zB Kleidungsstücke, Holz, Papier und dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Die Verwendung von Elektrokochgeräten mit offenen Heizdrähten ist verboten.
- (14) Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

- (15) Maschinen und elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Bei erkennbarer Gefährlichkeit oder bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb haben die Nutzerinnen/Nutzer dieser Maschinen/elektrischen Anlagen im Zweifelsfall die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten bzw. die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte heranzuziehen und mit dieser/diesem bzw. diesen einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- (16) Bei Betriebsende müssen elektrische Anlagen – sofern dies möglich ist – ausgeschaltet werden. Gasähne und Ventile sowie Fenster sind zu schließen.
- (17) Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen und dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich (iF Abteilung Facility Management) und der/dem Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen. Die geplante Heißenarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn der Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten von der/von dem Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten nachweislich vorliegt.
- (18) Dekorationsgegenstände müssen den Brandschutzklassen gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.
- (19) Veranstaltungen, die nicht im üblichen Rahmen der Lehre erfolgen, müssen der/dem Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten nachweislich gemeldet werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im Brandfall**

- (1) Wird ein Brandherd entdeckt, ist unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren. Dies ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch.
  - a) Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind, wobei die Personenrettung der Brandbekämpfung vorgeht.
  - b) Gefährdete Personen sind zu warnen.
- (2) Bei Ertönen des Räumungsalarmes
  - a) sind Geräte mit offener Flamme in Laborräumen, Praktikumsräumen und dgl. abzustellen und Gasflaschen zuzudrehen.
  - b) ist das Universitätsgebäude in Ruhe zu verlassen.
  - c) ist im Falle, dass ein Verlassen des Universitätsgebäudes nicht möglich ist, ein – den Flucht- und Rettungskennzeichen folgend – sicherer Brandabschnitt aufzusuchen.
  - d) sind Türen zu schließen und allenfalls Fenster zu öffnen.
- (3) Im Falle eines Brandes sind Personen mit brennenden Kleidern in Decken, Mäntel etc. zu hüllen, auf den Boden zu legen und die Flammen sind zu ersticken.
- (4) Personen, die in einem Raum eingeschlossen sind, sollen sich durch Zurufe, Aufdrehen des Lichts, mittels Telefonanruf etc. bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- (5) Türen des Brandraumes sind zu schließen und geschlossen zu halten.
- (6) Aufzüge dürfen nicht benützt werden.
- (7) Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuell vermisste Personen und besondere Gefahrenquellen (Chemikalien, Druckgasflaschen etc.) hinzuweisen.

- (8) Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
- Der Löschstrahl soll nicht in den Rauch und in die Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände gerichtet werden.
  - Gasflammen sind nicht mit Löscheräten, sondern durch eine Sperre der Gaszufuhr zu löschen.
  - Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandes zu entfernen.
  - Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (9) Bei einer Evakuierung ist jedenfalls zu beachten:
- Panikfördernde Durchsagen, Handlungen etc. sind tunlichst zu vermeiden.
  - Betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
  - Alle Personen haben das Gebäude unverzüglich zu verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
  - Der für das jeweilige Gebäude ausgewiesene Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer festzustellen.
  - Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

## **§ 6**

### **Maßnahmen nach dem Brand**

- Die Universitätsgebäude dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte betreten werden.
- Vom Brand betroffen gewesene Räume dürfen nicht betreten werden.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den jeweiligen Vorgesetzten und der/dem Brandschutzbeauftragten oder den Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten bekannt zu geben.
- Benützte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind der/dem Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarten und der Abteilung Facility Management zu melden und dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

## **§ 7**

### **Ansprechpersonen**

- Die Kontaktdaten der/des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte sind auf der Website der Abteilung Facility Management abrufbar.
- Informationen zum Bereitschaftsdienst sind auf der Website der Abteilung Facility Management abrufbar.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Für das Rektorat:

O. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Helga Fritsch  
Rektorin

---